

Interpellation Hanselmann-Walenstadt vom 27. November 2002
(Wortlaut anschliessend)

Auszahlung der besonderen Leistungsprämie an Volksschullehrkräfte

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Februar 2003

Mit einer Interpellation vom 27. November 2002 stellt Heidi Hanselmann-Walenstadt die Ausrichtung der besonderen Leistungsprämie an Volksschullehrkräfte durch die Schulgemeinden in Frage.

Die Regierung nimmt wie folgt Stellung:

Auf Beginn des Kalenderjahres 2000 wurde im Kanton St.Gallen ein neues Lohnsystem für die Volksschul-Lehrkräfte eingeführt. Unter anderem erhielten die Schulgemeinden die Möglichkeit, inskünftig besondere Leistungen der Lehrkräfte mit einer Leistungsprämie zu honorieren.

In der schriftlichen Beantwortung der Interpellation 51.99.62 «Leistungsprämie: ein Führungsinstrument oder ein Papiertiger?» ist bereits ausführlich erwähnt, dass die Kompetenz über die Ausrichtung von Leistungsprämien ausschliesslich bei den kommunalen Behörden liegt und deshalb auch Unterschiede in der Handhabung in Kauf genommen werden müssen. Die Gemeindeautonomie muss auch in diesem Fall respektiert werden. Allerdings liegt es durchaus auch im Interesse des Kantons, dass diese Unterschiede nicht allzu gravierend ausfallen. Der Revisionsdienst aus dem Amt für Schulgemeinden prüft deshalb bei seinen Kontrollen auch die Ausrichtung von Leistungsprämien. Besondere Vorkommnisse diesbezüglich werden im Revisionsbericht festgehalten und mit den Schulbehörden besprochen. Auch stehen die Revisoren den Schulbehörden in beratender Funktion zum Thema Leistungsprämie zur Verfügung.

Um sich ein Bild über die vor drei Jahren in Kraft gesetzte Leistungsprämie, bzw. deren Handhabung durch die Schulbehörden machen zu können, hat das Amt für Schulgemeinden eine Umfrage bei den 148 Schulträgern im Kanton gemacht. Davon haben sich 118 Schulgemeinden (80%) an der Umfrage beteiligt. Das Ergebnis präsentiert sich wie folgt:

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Jahr	anrechenbare Lohnsumme ¹	zur Verfügung stehende Prämien-summe ²	budgetierte Prämien-summe ³	Barauszahlung der Prämien	Auszahlung in Naturalien ⁴	Total Auszahlungen	Ausschöpfungsgrad I ⁵	Ausschöpfungsgrad II ⁶
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	%
2000	363'581'390	727'163	176'635	106'373	38'391	144'764	20	82
2001	373'022'233	746'044	296'958	168'854	69'497	238'351	32	80
2002	393'549'385	787'099	453'525	282'925	145'754	428'679	54	95

¹ massgebliche Lohnsumme aufgrund der Schulgemeinderechnungen des Vorjahres

² 0,2 Prozent der anrechenbaren Lohnsumme

³ Von den Schulgemeinden budgetierte Leistungsprämien

⁴ Leistungsprämien in Form von Naturalien, umgerechnet in Franken

⁵ Ausschöpfungsgrad im Verhältnis zur maximalen Prämien-summe (Spalte C)

⁶ Ausschöpfungsgrad im Verhältnis zur budgetierten Prämien-summe (Spalte D)

Die Tatsache, dass der Ausschöpfungsgrad I der zur Verfügung stehenden Prämiensumme in drei Jahren von 20 auf 54 Prozent gestiegen ist, macht deutlich, dass die Einführung der Leistungsprämie eine gewisse Anlaufphase benötigt, bis sie im Kanton als institutionalisiert bezeichnet werden kann. Dabei darf auch in Zukunft ein Aufwärtstrend beim Ausschöpfungsgrad I + II erwartet werden.

Die Regierung beantwortet die Fragen der Interpellantin wie folgt:

1. Über die seit dem Jahr 2000 bezahlten Leistungsprämien sowie über einzelne Begründungen und Kommentare von Schulgemeinden gibt das Ergebnis der durchgeführten Umfrage Auskunft.
2. Aussergewöhnliche Leistungen zu beurteilen, ist nicht Sache des Kantons, sondern der Schulbehörden. Der Schulrat entscheidet im Einzelfall nach Ermessen. Damit wird in Kauf genommen, dass die besondere Leistungsprämie über den ganzen Kanton gesehen vielfältig gehandhabt wird. Aus den Bemerkungen einzelner Schulgemeinden zur erwähnten Umfrage geht hervor, dass der Sinn der Leistungsprämie als eigentliches Führungsinstrument noch nicht überall richtig erkannt wurde. Es wird die Aufgabe des Amts für Schulgemeinden zusammen mit dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) sein, diesbezüglich noch vermehrt Aufklärungsarbeit zu leisten.
3. Der Bereich Leistungsprämien wird anlässlich der Revisionen überprüft und mit den Schulbehörden besprochen. Im Revisionsbericht wird festgehalten, wie viel Leistungsprämien budgetiert und ausgezahlt wurden und wieviel tatsächlich zur Verfügung gestanden hätte (0,2 % der Lohnsumme). Vergleichszahlen konnten bisher keine abgegeben werden. Jedoch können nun, gestützt auf die aktuelle Umfrage bei den Schulgemeinden, die Vergleichswerte anderer Schulgemeinden für die Beratungen durch die Revisoren und durch das Amt für Schulgemeinden eingesetzt werden.
4. Die Gemeindeautonomie verhindert das Controlling nicht, die Revisoren aus dem Amt für Schulgemeinden werden weiterhin als einer der Schwerpunkte das Thema «Besondere Leistungsprämie» prüfen und mit den Schulbehörden besprechen. Zudem wird das Amt für Schulgemeinden zusammen mit dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) über und für dieses Thema informieren.

4. Februar 2003

Wortlaut der Interpellation 51.02.74

Interpellation Hanselmann-Walenstadt: «Auszahlung der besonderen Leistungsprämie, gerecht oder willkürlich?»

Auf das Kalenderjahr 1999 hat das Parlament ein neues System für die Volksschullehrkräfte eingeführt. Die Schulgemeinde erhält die Möglichkeit, einen ausserordentlichen Einsatz mit einer besonderen Leistungsprämie zu honorieren. Die Praxis zeigt, dass Schulgemeinden ihre Pflicht diesbezüglich heute unterschiedlich wahrnehmen.

Zu diesem Thema habe ich bereits in der Novembersession 1999 eine Interpellation eingereicht. Der Antwort der Regierung war zu entnehmen, dass das Instrument zur Ausschüttung der Leistungsprämie noch zu neu sei, so dass über die Anwendung noch keine Angaben gemacht werden könnten. Zudem seien die Schulräte grundsätzlich frei, besondere Leistungsprämien auszurichten. Die Zuständigkeit liege bei den Gemeinden, womit Ungleichheiten in Kauf genommen würden.

Gemäss Aussagen von Schulbehörden, Lehrkräften sowie dem Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverband gibt es Schulgemeinden, die sich von der Aufgabe, Leistungsprämien zu sprechen, überfordert fühlen. Dies führt dazu, dass sie auf die Auszahlung von Leistungsprämien verzichten.

Das Parlament erliess das Gesetz in der Meinung, der Schulgemeinde ein zusätzliches Führungsinstrument in die Hand zu geben, um damit die Attraktivität des Lehrberufes und des persönlichen Einsatzes der einzelnen Lehrkraft zu steigern und zu belohnen.

Der Interpellantin ist bewusst, dass die Gemeindeautonomie hier zum Tragen kommt und dennoch sollte sichergestellt werden, dass Schulgemeinden nicht aus dem Gefühl der Überforderung das Führungsinstrument falsch oder nicht zur Anwendung bringen. Vielmehr sollen sachliche Gründe zur Auszahlung oder Nichtgewährung der Leistungsprämie führen.

Ich habe in der Antwort im Grossen Rat am 11. April 2000 angekündigt, dass ich mich nach der Einführungsphase erneut über die gemachten Erfahrungen informieren werde, und dass je nach Ergebnis Überlegungen angestellt werden müssten, welche Leitplanken vom Staat, trotz Gemeindeautonomie, zur besseren Überprüfung der Anwendung der Leistungsprämien, gesetzt werden könnten.

Ich bitte die Regierung, die nachfolgenden Fragen aus heutiger Sicht zu beantworten:

1. Wie viele und welche Schulgemeinden im Kanton haben die Prämie im Zeitrahmen zwischen 2000 und 2002 ausbezahlt? Sind die Gründe von Schulgemeinden, welche die Prämien nicht auszahlen bekannt? Wenn nicht, was unternimmt das Erziehungsdepartement, um hier Transparenz zu schaffen?
2. Wie beurteilt die Regierung aus heutiger Sicht die unterschiedliche und zum Teil <willkürliche> Handhabung der Leistungsprämien? Erfüllt das Instrument vor diesem Hintergrund die Zielsetzung?
3. Die Regierung hat in der Antwort der Interpellation vom 21. Dezember 1999 in Aussicht gestellt, dass eine Art Controlling über die Revisionen des Erziehungsdepartementes bei den Schulgemeinden stattfinden könne und dadurch den Gemeinden in geeigneter Weise Vergleichszahlen aus andern Gemeinden bekannt gegeben werden könnten. Wird dieses Vorgehen angewendet und welche Wirkung wird damit erzielt?
4. Wenn die Gemeindeautonomie ein Controlling verhindert, welches Gesetz müsste geändert oder neu aufgenommen werden, damit die Anwendung der besonderen Leistungsprämie verbindlicher gemacht und überprüft werden könnten?»

27. November 2002